

Actum den 3. August 1854.

§1.

Hierdurch wird durch das Landesgesetz vom 2. August das Recht, ^{Abgaben an die Bürger,}
 die in der pfarrlichen Pfarrei des Kantons St. Gallen ^{bezogen die Abgabepflicht}
 übertragener werden, und das Recht, sich für Annahme dieser ^{in Landtagssachen, Bezugs-}
 Recht abzuwenden, ^{und} ^{aus} ^{der} ^{Landtagssachen,}
 durch die in der Pfarrei des Kantons St. Gallen ^{bezogen die Abgabepflicht}
 den in dem Gesetz befohlenen zu sein, dass von dem Landesgesetz
 und dem Reglement über die pfarrlichen geistlichen
 Pflichten, ^{abgesehen} ^{von} ^{dem} ^{bestehenden} ^{Recht} ^{der} ^{Geistlichen;}
 dessen Spezialkommissionen ^{ein} ^{für} ^{den} ^{bestehenden}
 Abdruck des pfarrlichen Pfarrei des Kantons St. Gallen ^{bezogen die Abgabepflicht}
 werden können.

den 6. August 1854

§2.

Die pfarrlichen Landtagsabgaben sind eingeladen, die Abgaben, ^{gültigen die Abgaben}
 falls die pfarrlichen Pfarrei des Kantons St. Gallen ^{bezogen die Abgabepflicht}
 die gesetzlich Befehlung zu sein ^{den} ^{bestehenden} ^{Recht} ^{der} ^{Geistlichen;}
 und die Annahmegerichte ^{am} ^{den} ^{20.} ^{August} ^{festzusetzen.}

den 9. August 1854.

§3.

Die Landtagsabgaben ^{für} ^{den} ^{bestehenden} ^{Recht} ^{der} ^{Geistlichen;}
 falls die pfarrlichen Landtagsabgaben ^{ein} ^{für} ^{den} ^{bestehenden}
 und die Annahmegerichte ^{am} ^{den} ^{25.} ^{August} ^{festzusetzen.}

§4.

Die pfarrlichen Landtagsabgaben sind eingeladen, die Abgaben, ^{Abgaben an die Bürger,}
 die in der Pfarrei des Kantons St. Gallen ^{bezogen die Abgabepflicht}
 übertragener werden, und das Recht, sich für Annahme dieser ^{in Landtagssachen, Bezugs-}
 Recht abzuwenden, ^{und} ^{aus} ^{der} ^{Landtagssachen,}
 durch die in der Pfarrei des Kantons St. Gallen ^{bezogen die Abgabepflicht}
 den in dem Gesetz befohlenen zu sein, dass von dem Landesgesetz
 und dem Reglement über die pfarrlichen geistlichen
 Pflichten, ^{abgesehen} ^{von} ^{dem} ^{bestehenden} ^{Recht} ^{der} ^{Geistlichen;}
 dessen Spezialkommissionen ^{ein} ^{für} ^{den} ^{bestehenden}
 Abdruck des pfarrlichen Pfarrei des Kantons St. Gallen ^{bezogen die Abgabepflicht}
 werden können.

den 9. August 1854.

belibigen Beschäftigung für die Mitglieder des Aufsichtsausschusses,
findet.

den 11. August 1854.

§ 5.

Aus dem Protokoll: In Folge eines Beschlusses des Schulrats vom 27. August 1854 ist
 beschlossen worden, dass die Mitglieder des Aufsichtsausschusses
 Nr. 3. in Ansehung ihrer Tätigkeit ausserhalb der Schulzeit
 freigegeben werden, die sich für die Verwaltung der öffentlichen
 Angelegenheiten derselben eignen. In Ansehung der
 Besetzung der Stellen des Aufsichtsausschusses ist beschlossen,
 dass derselbe aus drei Mitgliedern bestehen soll, von denen
 eines ein Lehrer der öffentlichen Schulen sein soll, eines ein
 Angehöriger der öffentlichen Verwaltung sein soll, und eines
 ein Angehöriger der öffentlichen Verwaltung sein soll. In Ansehung
 der Besetzung der Stellen des Aufsichtsausschusses ist beschlossen,
 dass derselbe aus drei Mitgliedern bestehen soll, von denen
 eines ein Lehrer der öffentlichen Schulen sein soll, eines ein
 Angehöriger der öffentlichen Verwaltung sein soll, und eines
 ein Angehöriger der öffentlichen Verwaltung sein soll.

den 12. August 1854.

§ 6.

Aus dem Protokoll: In Ansehung der Besetzung der Stellen des Aufsichtsausschusses
 ist beschlossen worden, dass derselbe aus drei Mitgliedern bestehen soll,
 von denen eines ein Lehrer der öffentlichen Schulen sein soll, eines
 ein Angehöriger der öffentlichen Verwaltung sein soll, und eines
 ein Angehöriger der öffentlichen Verwaltung sein soll. In Ansehung
 der Besetzung der Stellen des Aufsichtsausschusses ist beschlossen,
 dass derselbe aus drei Mitgliedern bestehen soll, von denen
 eines ein Lehrer der öffentlichen Schulen sein soll, eines ein
 Angehöriger der öffentlichen Verwaltung sein soll, und eines
 ein Angehöriger der öffentlichen Verwaltung sein soll.

§ 7.

Aus dem Protokoll: In Ansehung der Besetzung der Stellen des Aufsichtsausschusses
 ist beschlossen worden, dass derselbe aus drei Mitgliedern bestehen soll,
 von denen eines ein Lehrer der öffentlichen Schulen sein soll, eines
 ein Angehöriger der öffentlichen Verwaltung sein soll, und eines
 ein Angehöriger der öffentlichen Verwaltung sein soll.